

Tit. B.1.2.4 RdSchr. 04p

Gemeinsames Rundschreiben betr. Auswirkungen des Gesetzes zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (KiBG)

Tit. B.1 – Allgemeines -> Tit. B.1.2 – Mitglieder ohne Beitragszuschlag

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Auswirkungen des Gesetzes zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (KiBG)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 04p

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.1.2.4 RdSchr. 04p – Wehr- und Zivildienstleistende

(1) Für Wehr- und Zivildienstleistende wird im Rahmen der pauschalen Beitragserhebung nach der KV-/PV-PauschBeitrV ein Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung nicht erhoben. Sofern jedoch aus Renten, Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen Beiträge erhoben werden, umfasst die Beitragspflicht auch den Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung.

(2) Wehrübende, denen im öffentlichen Dienst nach § 1 Abs. 2 ArbPISchG das Arbeitsentgelt weiter zu gewähren ist, sind vom Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung nicht ausgenommen.